

# Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

## CDU-Fraktion

**Nr.:**           **A 16/1216-01**

Status:           öffentlich

Datum:           01.12.2016

## Antrag zum TOP "Hebesatzsatzung 2017"

**Antrag der CDU-Fraktion für die Sitzungen des Finanzausschusses  
am 01.12. und des Rates der Stadt am 15.12.2016**

## Beratungsfolge

Status	Gremium
Ö	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
Ö	Finanzausschuss

## Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt:

Der Rat der Stadt beschließt, den Beschlussvorschlag zur Hebesatzsatzung 2017 (V 16/0963-01) zur Festsetzung des Steuersatzes für die Grundsteuer B wie folgt abzuändern:

„§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) unverändert | 265 v.H.  |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert                         | 640 v.H.  |
| 2. Gewerbesteuer unverändert  | 520 v.H.“ |

## Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion lehnt den Vorschlag der Stadtspitze ab, den Hebesatz der Grundsteuer B um 30 Punkte von 640 v.H. auf 670 v.H. ab 01.01.2017 (+4,7%) erneut zu erhöhen. Die Steuererhöhungsspirale, diesmal bei der Grundsteuer B, darf sich nicht weiter drehen. Die von der Stadtspitze vorgeschlagene zusätzliche Belastung aller Steuerbürger in Mülheim an der Ruhr (der Mieter und Eigentümer) ist aufgrund der Entwicklung Mülheims zu einem der NRW-Städte mit den höchsten Grundsteuer B-Hebesätze das falsche Signal im Wettbewerb um die attraktivsten Wohnstandorte (vor allem im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten des Nachbarkreises Mettmann: Ratingen 423 v.H., Velbert 550 v.H.). Der Blick zu den anderen Nachbarstädten im Ruhrgebiet hilft hier nicht weiter.

Die CDU-Fraktion sieht stattdessen die Möglichkeit, mit der Durchsetzung der vollen Kostenerstattung allein bei der Flüchtlingsunterbringung bzw. -betreuung den vollen Kostendeckungsausgleich zu erreichen. Wenn das Land NRW endlich das durch die Landesverfassung und die entsprechende NRW-Gesetzgebung verankerte Konnexitätsprinzip bei der Erfüllung der von Bund und Land auferlegten Pflichtaufgaben beachten und

respektieren würde, dann können allein hier die bei einer Nichterhöhung der Grundsteuer B nicht erzielbaren Mehrerträge (2017: 1,98 Mio. €) mehr als ausgeglichen werden. Es werden aber auch andere Möglichkeiten gesehen, so z.B. die Weitergabe der Absenkung der LVR-Umlage 2017 (Minderausgaben von 1,55 Mio. € im Vergleich zum Ansatz im Etat-Entwurf).

Wolfgang Michels  
Fraktionsvorsitzender